

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Maschinenbau (Teilzeit), B.Eng.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Standort:	Gelsenkirchen
Datum:	23.09.2025
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Es muss im Rahmen der Studiengangsprüfungsordnung konsistent festgelegt werden, wie viele Leistungspunkte in den Bereichen Ingenieurgrundlagen, Differenzierung und freier Wahlbereich erworben werden müssen. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Inkonsistente Festlegung von Leistungspunkten (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudAkkVO)

Gemäß Anlage 1 zur Studiengangsprüfungsordnung werden im Bereich Ingenieurgrundlagen 48, im Differenzierungsbereich 42 bzw. 36 (Allgemeiner Maschinenbau) und im freien Wahlbereich 6 bzw. 12 Leistungspunkte (Allgemeiner Maschinenbau) erworben. Davon abweichend sind dem Bereich Ingenieurgrundlagen in den in Anlage 4 verankerten Studienverlaufsplänen nur 30 Leistungspunkte zugeordnet. Der Umfang des Differenzierungs- und freien Wahlbereichs lässt sich aus diesen Darstellungen nicht ableiten, da jedem Semester nur Spannbreiten von Leistungspunkten zugeordnet werden. Auf Basis der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO) erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage, im Rahmen der Studiengangsprüfungsordnung konsistent festzulegen, wie viele Leistungspunkte in den Bereichen Ingenieurgrundlagen, Differenzierung und freier Wahlbereich erworben werden müssen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

